

# **1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis**

**vom 07.01.2010**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267) i. V. m. §§ 2, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 18.08.2009 (GVBl. 646) und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Siedlungsabfällen - (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 16.12.2009 mit Beschluss K 103-04/09 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis**

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis in der Fassung der Neubekanntmachung vom 09.10.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührentatbestand/von den Abfallgebühren umfasste Leistungen wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "insbesondere" und "und Holz" gestrichen.
  - b) Nach § 2 Abs. 1 letzter Satz wird eingefügt:  
Die Grundgebühr umfasst die Fixkosten für die o.g. Leistungen, während die Leistungsgebühr die unmittelbaren Entsorgungskosten beinhaltet.
  - c) Nach § 2 Abs. 2 letzter Satz wird eingefügt:  
Die Grundgebühr umfasst die Fixkosten für die in Abs. 1 S. 1 genannten Leistungen, während die Leistungsgebühr die unmittelbaren Entsorgungskosten beinhaltet.
  - d) In § 2 Abs. 3 wird das Wort "darin" gestrichen.
  - e) In § 2 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "werden" die Wörter "vom ZRO" eingefügt.

2. § 3 Gebührenmaßstab wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "sowie dem Maß der Inanspruchnahme" gestrichen.
  - b) In § 3 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
"Die Litergebühr umfasst die Grundgebühr nach Abs. 1 und - soweit durch die tatsächlichen Entleerungen das Mindestvorhaltevolumen nach S. 2 nicht überschritten wird - auch die Entleerungsgebühr."
  - c) § 3 Abs. 4 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 5 wird zu Absatz 4 und der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
  - d) In § 3 Abs. 6 der bisherigen Fassung wird Satz 2 gestrichen.
3. § 4 Gebührensätze wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird "19,80€" ersetzt durch "12,96€".
  - b) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden "24,60€" durch "16,68", "36,84€" durch "25,08€", "73,68€" durch "50,16€" und "338,28€" durch "230,16€" ersetzt.
  - c) In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden "2,60€" durch "2,57€", "3,90€" durch "3,85€", "7,80€" durch "7,71€" und "35,70€" durch "35,32" ersetzt.
  - d) In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird "0,08€" ersetzt durch "0,063547".
  - e) In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden "9,60€" durch "7,63€", "19,20€" durch "15,25€" und "88,00€" durch "69,90€" ersetzt.
  - f) Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
"Wird das Mindestvorhaltevolumen nach § 3 Abs. 3 S. 2 durch die tatsächlichen Entleerungen überschritten - berechnet sich die Entleerungsgebühr für diese zusätzlichen Entleerungen nach Abs. 2."
  - g) In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird "65,31€" ersetzt durch "62,59€".
  - h) § 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
" Für die Direktanlieferung von Abfällen gemäß § 9 Abs. 3 der AbfWS, die dem Saale-Holzland-Kreis anzudienen sind, werden Gebühren in Höhe von 133,78€/t erhoben.

- i) § 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:  
"Für die Berechnung der Gebühren erforderlich werdende Rundungen erfolgen nach den Grundsätzen der mathematischen Rundung."
4. § 5 Gebührenschuldner wird wie folgt geändert:
- a) In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Wohnungs- oder Teileigentum," gestrichen.
  - b) In § 5 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:  
Besteht an einem Grundstück Wohnungs- oder Teileigentum nach den Bestimmungen des WEG, ist die Gemeinschaft der Wohnungs- oder Teileigentümer Gebührenschuldner. Die Haftung der einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nach § 10 Abs. 8 WEG bleibt unberührt.
  - c) § 5 Abs. 1 Satz 4 der bisherigen Fassung wird gestrichen.
  - d) § 5 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 werden gestrichen.
5. § 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld wird wie folgt geändert:
- a) § 6 Abs. 5 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.
  - b) § 6 Abs. 6 Satz 3 und 4 der bisherigen Fassung werden gestrichen.

## Artikel 2

### **In Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Eisenberg, 07.01.2010  
Saale-Holzland-Kreis



  
H e l l e r  
Landrat

Die Veröffentlichung der 1. Satzung zur Änderung der Neubekanntmachung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Saale-Holzland-Kreis erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises am 24. Februar 2010.

Eisenberg, den 26. Februar 2010  
Saale-Holzland-Kreis



  
H e l l e r  
L a n d r a t